



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss	Niederschrift zur Sitzung 01.06.2010
-----------------------------	---	---

3. Leitungsverbindung für die Connect-Pipeline (Shell)

hier: Offenlage im Planfeststellungsverfahren

Sachverhalt:

Die von der Shell Deutschland Oil GmbH geplante Leitungsverbindung zwischen den Werken der Rheinland Raffinerie Nord (Köln-Godorf) und Süd (Wesseling) - Connect-Pipeline - war bereits mehrfach Gegenstand der Beratung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses der Stadt.

Das Rohrleitungsprojekt wurde im Jahre 2007 durch ein Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens als ausschließliches Behördenverfahren war insbesondere die Untersuchung unterschiedlicher Trassenvarianten und letztendlich die Festlegung auf eine Vorzugsvariante.

In dem Raumordnungsverfahren wurden sechs mögliche Trassenvarianten untersucht.

Die Stadt Niederkassel hat nach einer entsprechenden Beschlussfassung in der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses am 27.02.2008 der zuständigen Bezirksregierung Köln die Variante A 6 als Vorzugstrasse vorgeschlagen.

Mit Verfügung vom 26.06.2008 wurde durch die Bezirksregierung Köln festgestellt, dass die raumordnerische Beurteilung zu dem Ergebnis führte, dass das Vorhaben in seiner in das Verfahren gegebenen Vorzugsvariante B 1/B 3 mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass die von der Stadt Niederkassel favorisierte Variante A 6 - Verlegung einer Pipeline im Wesentlichen über das Gebiet der Stadt Wesseling - nicht als Vorzugsvariante angesehen worden ist. Die von der Bezirksregierung Köln festgestellte Vorzugsvariante B 1/B 3 kreuzt den Rhein bei Wesseling und führt unterhalb des Altdeiches in Lülldorf - mit entsprechender Fensterung der vorhandenen Stahlspundung - durch das Retentionsbecken mit nochmaliger Querung des Altdeiches bei Langel erneut durch den Rhein nach Godorf.

Das Raumordnungsverfahren entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Vorhabenträger oder Dritten. Es ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens. Hierzu dient das sich anschließende Planfeststellungsverfahren, das jedoch eines besonderen Antrages des Vorhabenträgers bedarf.



Stadt Niederkassel

Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens durch die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 26.06.2008 hat die Shell Deutschland Oil GmbH die Planungen weiter vorangetrieben und verfeinert.

Im Rahmen der Planungen hat die Shell neben technischen Weiterentwicklungen insbesondere Veränderungen hinsichtlich der Rheinquerungen und des Trassenverlaufes innerhalb des Retentionsbeckens vorgenommen.

Hierdurch konnte im Wesentlichen erreicht werden, dass der Rhein nunmehr im Rohrvortriebsverfahren in großer Tiefe untertunnelt wird und daher auch eine Inanspruchnahme des Altdeiches überflüssig geworden ist. Hieraus resultiert auch eine von der Ortschaft Lülisdorf entfernter liegende Trassenführung. Dies reduziert nicht nur die Leitungslänge, sondern auch die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten.

Die vorgesehene Verlegung der Pipeline zwischen den beiden Startgruben im Retentionsbecken erfolgt in offener Bauweise mit einer Überdeckung von 2 Metern und die Rohrleitungen werden zusätzlich durch einen Ballastkörper gesichert.

In den Leitungen sollen die Produkte Mogas-Komponente, Gasöl-Komponente, Flüssiggase und Kerosin transportiert werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die nunmehr vorliegende Planung in wesentlichen Punkten positiv von der dem Raumordnungsverfahren zugrundeliegenden Konzeptionen unterscheidet.

Die Vertreter der Shell Deutschland hatten mehrfach Gelegenheit, das Projekt in allen Einzelheiten in dem politischen Beschlussgremium und in öffentlichen Veranstaltungen vorzustellen und zu erläutern.

Neben dem Raumordnungsverfahren bedarf die Herstellung der Leitungsverbindung der Durchführung einen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Bezirksregierung Köln hat die Stadt Niederkassel im Rahmen der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beteiligt und gibt der Stadt Niederkassel gemäß § 73 Absatz 2 und Absatz 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18. Juni 2010.

Nach Prüfung der im Rahmen der Offenlage zur Verfügung gestellten Unterlagen wird von Seiten der Verwaltung folgende Stellungnahme vorgeschlagen:

1. Teil A - 2 Angaben zum Trassenverlauf
hier: Trassenführung Dükertrasse S 4

Von Seiten des Vorhabenträgers wird die Dükertrasse S4 zur Umsetzung vorgeschlagen. Die Dükertrasse S4 kreuzt den Rhein von Nord/Nord-West nach Süd/Süd-Ost. Die Bohrung hat eine Länge von ca.1.200 Meter. Die Startbaugrube befindet sich im Retentionsraum.



Stadt Niederkassel

Nach Vorstellung der Trassenvarianten S1 - S4 beim Scopingtermin am 16. Dez. 2008 stellte die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde fest, dass die Variantenprüfung für die südliche Querung um eine Trasse S 5 zu ergänzen sei. Diese zusätzliche Prüfung geht auf eine Initiative der Stadt Niederkassel zurück.

In dem Schreiben vom 30.01.2009 der Bezirksregierung heißt es hierzu:

„Es ist weiterhin eine Trasse weiter nördlich zur Trasse S 4 zu untersuchen, die die Bodenbebauung nicht tangiert. Die Trasse S 5 ist als weitere Variante aufzunehmen und insbesondere unter den Gesichtspunkten Boden, Landschaftsschutz, Bodenbebauung, Freizeitnutzung, öffentliche Versorgungsanlagen und Hochwasserfall zu untersuchen.“

Die Trasse S5 befindet sich bis zu 150 m nördlich der Trassierung S 4. Sie beginnt am selben Startpunkt im Retentionsbecken wie die Dükertrasse S 4 kreuzt jedoch weiter nördlich den Uferbereich, so dass die Entfernung zur Wohnbebauung vergrößert wird.

Der Vorhabenträger kommt in seiner Beurteilung und in dem Variantenvergleich zu dem Ergebnis, dass einzelne Gebäude am Lültdorfer Ufer in den 200 m-Umkreis der Variante S 4 fallen. Es handelt sich um die Bebauung im Umfeld des Schnepenhofes sowie um den Hof selbst. Zu berücksichtigen ist, dass die Ackerflächen östlich des Schnepenhofes im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind, so dass in Zukunft ca. 2 bebaute Grundstücke zusätzlich in diesen Bereich fallen. Die großflächigen Neubaugebiete haben einen Abstand von über 300 m zur Trasse.

Ein einzeln stehendes Wohnhaus an der Uferstraße in Niederkassel-Lültdorf hat einen Abstand von 48 m zur Trasse.

Im Rahmen des Trassenvergleiches S 4 und S 5 kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass insbesondere das Schutzgut Mensch durch die Variante S 5 erheblich mehr beeinträchtigt wird. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass auf Wesseling Seite eine weitere Startgrube errichtet werden muss und diese Variante näher an die Wohnbebauung in Wesseling reicht.

Von Seiten der Stadt Niederkassel wird gleichwohl die Variante S 5 weiterhin als Vorzugsvariante aufrechterhalten, da diese einen größeren Abstand zu den Häusern am Ortsrand von Lültdorf gewährleistet.

Diese Abwägung ist auch gerechtfertigt, da die in dem Raumordnungsverfahren festgestellte Vorzugsvariante auf Wesseling Seite weitestgehend den Trassenverlauf einer möglichen Variante S 5 entspricht. Dies bedeutet, dass die Stadt Wesseling diese Inanspruchnahme bereits akzeptiert hat.

Aus diesem Grunde hält die Stadt Niederkassel weiterhin an einer Trassierung S 5 zur Rheinquerung fest.



Stadt Niederkassel

2. Teil A-2 Trassenbeschreibung

3.2 Landverlegung (Retentionsgebiet rechtsrheinisch)

Die Landtrasse im Retentionsgebiet orientiert sich weitgehend an vorhandenen Feldwegen. Diese bilden jeweils den Randbereich eines Schutz- bzw. Arbeitsstreifen, der für die Verlegung des Rohrbündels benötigt wird.

Die Durchquerung des rechtsrheinischen Retentionsgebietes wird in offener Bauweise vorgenommen, wobei die vier Produktionsleitungen nebeneinander mit einem Abstand von 30 cm zueinander und einer Mindestüberdeckung von 2,00 m verlegt werden.

Die Stadt Niederkassel fordert die geschlossene Bauweise nach dem Rohrvortriebsverfahren auch für die Durchquerung des Retentionsgebietes. Hierdurch können die Rohrstrecke verkürzt und unnötige Schwachstellen im Zusammenhang von Wegebiegungen vermieden werden. Auch dient die Verlegung in größerer Tiefe den berechtigten Sicherheitsbelangen der Niederkasseler Bevölkerung.

3. Zuwegungsmöglichkeit I für die Landtrasse im Bereich des Retentionsbeckens Lülsdorf/Langel

Nach den Planfeststellungsunterlagen ist vorgesehen, den Baustellenverkehr ausschließlich über die K 22 und unter Inanspruchnahme einer Überfahrt über den Retentionsdeich sicherzustellen.

In den Unterlagen fehlt eine Aussage, wie sich der Schwerlastverkehr auf die Stabilität des Deiches auswirkt. In den Unterlagen wird lediglich auf eine Ertüchtigung des Schotterweges als Baustellenzufahrt hingewiesen. Die Deichquerung wird nicht thematisiert.

Die Stadt Niederkassel fordert eine Überprüfung, ob und wie der Bereich des Deiches zu verstärken ist und die Sicherstellung einer schadlosen Benutzung des Retentionsdeiches für den Schwerlastverkehr.

4. Teil A-3 Auftriebssicherheit Landleitung

Den vorgelegten Unterlagen ist nicht zu entnehmen ob geprüft wurde, wie sich das Rohrleitungssystem verhält, wenn nach anstehendem Hochwasser das Retentionsbecken entleert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Sogwirkung im Zusammenhang mit dem gegebenenfalls hoch anstehenden Grundwasser Auftriebskräfte entstehen, die eine Freispülung der Leitungstrassen verursachen können.

Dieser Sachverhalt ist gutachterlich zu beurteilen und eine Auftriebssicherheit zu gewährleisten.



Stadt Niederkassel

5. Teil B-5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Landverlegung kann es in den rechtsrheinischen, überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen eventuell zu Beeinträchtigungen von Rebhuhn und Feldlerche kommen, welche durch eine ökologische Baubegleitung im Vorfeld auszuschließen sind. Ein potentieller Brutausfall der Wachtel könnte für die wahrscheinlich relativ kleine Lokalpopulation Auswirkungen haben. Späte Bruten nach Abschluss der Arbeiten im Frühjahr sowie ein Ausweichen der Tiere in Ersatzhabitats sind jedoch möglich.

Auch aus diesem Grunde befürwortet die Stadt Niederkassel ein Rohrvortriebsverfahren für die Landtrasse, da sich in diesem Falle das artenschutzrechtliche Problem nicht ergibt.

Sofern die offene Bauweise planfestgestellt werden sollte fordert die Stadt Niederkassel eine ökologische Baubegleitung.

6. Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse

Hauptvorfluter für das Untersuchungsgebiet ist der Rhein. Im Bereich des Retentionsraumes Lülldorf/Langel ist bei Rheinhochwasser mit einer Überflutung des Geländes bis fast 3 m zu rechnen. In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass die Hauptgrundwasserleiter in der Niederrheinischen Bucht die quartären, bis mehrere 10 m mächtigen Trassenablagerungen des Rheins sind. Diese werden in der Regel von bindigen Deckschichten überlagert.

Beidseitig des Rheins sind ergiebige Grundwasservorkommen in der Niederterrasse im obersten Grundwasserstockwerk vorhanden. Es liegen in der Regel freie Grundwasserverhältnisse vor. Unter den quartären Sedimenten folgen die tertiären Schichten als Wechselfolge aus wasserstauenden Ton-/Schluffhorizonten und nicht bindigen Kies-/Sandgemischen mit Braunkohleflözen.

In den nicht bindigen Böden sind tiefere Grundwasserstockwerke ausgebildet, es liegen in der Regel gespannte Grundwasserverhältnisse vor. Die tieferen Grundwasserstockwerke werden wasserwirtschaftlich genutzt.

Im Rahmen des Scopingtermines wurde dem Vorhabenträger auf Wunsch der Stadt Niederkassel durch die Bezirksregierung Köln aufgegeben, die Auswirkungen einer Untertunnelung auf die Grundwasserströme zu untersuchen.

Die vorstehend skizzierten Auszüge aus den Antragsunterlagen beschreiben sicherlich richtig die Boden- und Grundwasserverhältnisse unterhalb des Rheins bzw. im Retentionsraum.

Die von der Bezirksregierung formulierte Fragestellung ist damit jedoch nicht beantwortet.

Aus dem den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten geht nicht hervor, inwieweit die Unterquerung des Rheins und das Anschneiden tieferer Bodenschichten



Stadt Niederkassel

Auswirkungen auf das Verhalten des Grundwassers und einer damit einhergehenden Beeinträchtigung des Retentionsbeckens hat. Insbesondere wird nicht die Frage geprüft, ob durch die geplante Bauweise ein „Kamineffekt“ verursacht werden kann.

Die Stadt Niederkassel beantragt, die vorbeschriebenen Auswirkungen auf den Retentionsraum gutachterlich zu untersuchen. Es ist sicher zu stellen, dass durch die Rheinquerung keine nachteilige Beeinflussung des Retentionsraumes entstehen kann.

Aufgrund des Umfangs und der Strukturierung der zur Offenlage vorgelegten Unterlagen können dieser Vorlage nur einige wenige Pläne beigelegt werden. Die gesamten Antragunterlagen können bei der Bauaufsicht/Stadtplanung/Umwelt, Spicher Str. 32 - 34, Herrn Florin, Zimmer 10, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Da die Unterlagen der Stadt nur einfach zur Verfügung gestellt wurden und diese für die Offenlage bereitgehalten werden müssen, kann auch den Fraktionen kein Exemplar überlassen werden.

Die Fraktionen bedanken sich ausdrücklich für die ausführliche Sitzungsvorlage der Verwaltung und stimmen dem Beschlussvorschlag zu.

Ausschussmitglied Plum (SPD) bittet jedoch darum, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass ein Hinweis aufgenommen wird, wonach die Zu-/und Abfahrt der Baustelle ausschließlich über die K22 erfolgen muss und kein Baustellenverkehr durch Wohngebiete erfolgen darf.

Hiernach ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Leitungsverbindung der Rheinland Raffinerie zwischen den Werken Köln-Godorf und Wesseling an.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einwendungen in das Verfahren einzubringen und fristgerecht an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten. Ferner soll die Verwaltung darauf hin weisen, dass die Zu-/und Abfahrt der Baustelle ausschließlich über die K22 erfolgen muss und kein Baustellenverkehr durch Wohngebiete erfolgen darf

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0